

# Stellungnahme

28.01.2026

## RefE IP-Adressspeicherung

Bitkom bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf eines *Gesetzes zur Einführung einer IP-Adressspeicherung und Weiterentwicklung der Befugnisse zur Datenerhebung im Strafverfahren* Stellung nehmen zu können.

### Gesamtbewertung des Regelungsvorhabens

Der Referentenentwurf zur IP-Adressspeicherung ist insgesamt positiv zu bewerten. Bitkom begrüßt insbesondere, dass die bisherigen Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung vollständig aufgehoben und durch ein neues, eigenständiges Regelungskonzept in den §§ 175, 176 TKG ersetzt werden sollen. Damit trägt der Entwurf den verfassungsrechtlichen Vorgaben sowie der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH in wesentlichen Punkten Rechnung.

Hervorzuheben ist zudem die technologieoffene Ausgestaltung der Anforderungen an die technische Umsetzung der IP-Datenspeicherung. Der Verzicht auf starre technische Vorgaben schafft Flexibilität für unterschiedliche Netzarchitekturen und stellt eine deutliche Verbesserung gegenüber früheren Regelungen dar.

### Rechtskonformität und Umfang der Datenspeicherung

Eine rechtssichere und mit geltendem Recht vereinbare Lösung ist unabdinglich. Bitkom teilt die Auffassung, dass entsprechend der EuGH-Rechtsprechung ausschließlich IP-Adressen sowie die für die Zuordnung zum Kunden notwendigen Daten gespeichert werden dürfen. Eine darüberhinausgehende Datenspeicherung ist weder erforderlich noch verhältnismäßig.

Die vorgesehene Speicherfrist von drei Monaten orientiert sich grundsätzlich an den unionsrechtlichen Vorgaben. Zugleich besteht weiterhin ein gewisser Auslegungsspielraum hinsichtlich des EuGH-Kriteriums, die Speicherdauer auf das absolut Notwendige zu begrenzen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine fortlaufende Überprüfung der Angemessenheit der Speicherfrist sachgerecht. Eine Frist von einem Monat könnte für die Strafverfolgung ausreichen.

## **Beginn und Dauer der Speicherpflicht bei IP-Adresszuweisungen**

Der Anknüpfungspunkt an Beginn und Ende der IP-Adresszuweisung in § 176 Abs. 1 Nr. 3 TKG (neu) führt zu einer Speicherung deutlich länger als die avisierten drei Monate und ist mit den Vorgaben des EuGH nicht vereinbar.

Da es in vielen Netzen keine Zwangstrennung mehr gibt und die Router permanent verbunden sind, kommt es nur noch selten zu einer Trennung der Verbindung, beispielsweise bei Wartungsarbeiten im Netz. Vielmehr sind Verbindungszeiten von mehreren Monaten die Regel. Wird der Beginn einer Session wie vorgesehen gespeichert, dann kann die Zuordnung einer IP-Adresse zu einem Kunden nicht nur für drei Monate gespeichert werden, sondern für die gesetzlich geforderte Speicherungsfrist zuzüglich der Dauer der Session. Dadurch könnte eine Zuordnung von IP-Adressen auch nach sechs Monaten noch möglich sein. Der Startpunkt einer Session sollte somit nicht gespeichert werden. Gesetzlich geregelt muss sein, dass die Möglichkeit der Zuordnung einer IP-Adresse für drei Monate besteht. Die Implementierung sollte zudem technologieoffen gehalten werden.

## **Sicherheitsanforderungen und Verhältnismäßigkeit**

Wir sehen es positiv, dass die hohen und kostenintensiven Sicherheitsauflagen der früheren Vorratsdatenspeicherung in §§ 178, 180 TKG vollständig entfallen sollen. Die nun vorgesehenen Anforderungen gemäß § 176 Abs. 2 TKG entsprechen den Vorgaben des EuGH, sind grundsätzlich gut umsetzbar und im Einklang mit dem Schutzbedarf der zu speichernden Daten.

Die Verpflichtung zur getrennten Speicherung sowie zu angemessenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen stellt einen ausgewogenen Ansatz dar, der sowohl den Sicherheitsinteressen als auch der praktischen Umsetzbarkeit Rechnung trägt.

## **Sicherungsanordnung nach § 175 TKG**

Bitkom begrüßt grundsätzlich die Einführung der Sicherungsanordnung. Sie ist insbesondere vor dem Hintergrund der EU-E-Evidence-Verordnung erforderlich und stärkt die rechtsstaatliche Ausgestaltung der Strafverfolgung.

Positiv hervorzuheben ist die strenge Zweckbindung der auf Grundlage einer Sicherungsanordnung gespeicherten Daten.

## **Entschädigungsregelungen**

Bitkom bewertet die vorgesehene Absenkung der Entschädigung für Auskünfte zur IP-Adresszuordnung in Anlage 3 Nr. 201 JVEG kritisch. Diese Herabsetzung ist nur dann zu rechtfertigen, wenn lediglich Daten nach Nr. 202 herausverlangt werden (Daten aus dem Automatisierten Auskunftsverfahren). Weitere Daten wie z.B. Bankverbindung,

PUK usw. müssen zusätzlich entschädigt werden, da der damit verbundene Aufwand viel größer ist.

## **Umsetzungsfristen und untergesetzliche Konkretisierung**

Bitkom sieht die vorgesehenen Umsetzungsfristen kritisch. Dies betrifft zum einen die unmittelbare Geltung der Regelungen, insbesondere für die Sicherungsanordnung, mit Verkündung des Änderungsgesetzes und zum anderen für die IP-Datenspeicherung die Frist von sechs Monaten nach dem Datum des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes. Diese Fristen sind zu kurz bemessen.

Es sollten zwingend zuerst die Anpassungen der TKÜV und TR TKÜV vorliegen, bevor eine entsprechende Frist zu laufen beginnt. Gerade vor dem Hintergrund, dass eine Vorratsdatenspeicherung bereits zweimal gescheitert ist und die Adressaten der Speicherverpflichtungen entsprechende finanzielle Belastungen zu tragen hatten, können Implementierungsmaßnahmen erst dann getroffen werden, wenn die rechtlichen Vorgaben erlassen sind.

Zudem ist die Frist von sechs Monaten aus technischen Gründen nicht einzuhalten. Die Umsetzung hätte Vorrang, sodass andere Vorhaben mit direkten Einwirkungen auf den Kunden zurückstehen müssten. Dies führt zwangsläufig zu einem verzögerten Netzausbau, geringeren Kapazitäten und massiven Wettbewerbsnachteilen. Wir regen daher an, die Umsetzungsfrist auf mindestens zwölf Monate zu verlängern und deren Beginn an die Veröffentlichung der maßgeblichen Rechtsverordnung bzw. technischen Richtlinie zu knüpfen.

## **Europäische Einbettung**

Wir weisen darauf hin, dass die gespeicherten IP-Adressen auf Grundlage der EU-Evidence-Verordnung auch an Strafverfolgungsbehörden anderer EU-Mitgliedstaaten herauszugeben sind. Diese europäische Dimension sollte bei der weiteren Ausgestaltung der Regelungen ausdrücklich berücksichtigt werden, um ein kohärentes und rechtssicheres Gesamtgefüge zu gewährleisten.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

## Herausgeber

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

## Ansprechpartner

Nick Petersen | Referent für digitale Infrastrukturen

M +49 151 14824830 | [n.petersen@bitkom.org](mailto:n.petersen@bitkom.org)

## Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Telekommunikationspolitik

## Copyright

Bitkom 2026

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.